

<b>Zeitschrift:</b>	Marchring
<b>Herausgeber:</b>	Marchring, Kulturhistorische Gesellschaft der March
<b>Band:</b>	- (1992)
<b>Heft:</b>	31
<b>Artikel:</b>	Zum Gesundheitswesen des 19. Jahrhunderts : kantonale Organisation - regionale Beispiele. Schwyz - March
<b>Autor:</b>	Lüönd-Bürgi, Lucia / Summermatter-Steinegger, Susanne
<b>Kapitel:</b>	4: Pfuscherei, Prüfung und Patentierung
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1044385">https://doi.org/10.5169/seals-1044385</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **4. Pfuscherei, Prüfung und Patentierung**

Mit der Annäherung der Fachrichtungen Innere Medizin und Chirurgie wurde der Unterschied zur Laienheilkunst immer ausgeprägter spürbar. Es entstand ein eigentliches Spannungsfeld zwischen der auf Wissenschaft und Lehre basierenden Heilpraxis und der «auf eigene Faust», d.h. ohne oder mit unzureichender Bildung, ausgeübten Heiltätigkeit.

Waren die Laienmediziner (Quacksalber, Scharlatane) und Pfuscher über lange Jahre von Behörden wie von gelehrteten Ärzten und Chirurgen toleriert worden, so hat die Akzeptanz um das beginnende 19. Jahrhundert rapide abgenommen. Neben der ausbildungsbedingten Distanzierung zwischen dem medizinischen Fachpersonal und den Laienheilkräften spielten auch Gründe wie die anwachsende Zahl studierter Ärzte sowie ein verändertes Berufsverständnis, welches keine unsachgemässen Behandlungen und Praktiken mehr zuliess, eine Rolle. Im Zuge dieses Wandels sind die Massnahmen gegenüber der Pfuscherei und Scharlatanerie und die neuen kantonalen Richtlinien bezüglich der Prüfung und Patentierung von Ärzten, die im folgenden dargelegt werden, zu verstehen.

## **4.1. Zu den unrechtmässigen Praktiken**

Bereits die ersten Medizinalverordnungen verdeutlichen, dass es bei einer Neuorganisation des Gesundheitswesens im Kanton Schwyz auch darum gehen musste, der Pfuscherei und Scharlatanerie «kräftigen Widerstand zu leisten». Dabei war die Erfassung der Missetäter nicht alleiniges Ziel. Es sollte auch bezweckt werden, dass «weder Menschen noch Vieh durch unpatentirte Aerzte oder andere herumziehende Arzneikrämer am Leben und an der Gesundheit gefährdet» würden (Verordnungen von 1813 und 1830).<sup>(1)</sup> Es darf hier keineswegs von einem harmlosen Problem ausgegangen werden, wie folgender Fall zum Ausdruck bringt:

Ende November 1833 hatte die Kantonsregierung das Polizeiamt in Lachen angewiesen, einen «gewissen Stephan Vollmar, Thierarzt aus dem Würtembergischen, der sich in Wollerau gesetzt, u. allda auch die Menschenheilkunde betrieben hatte, vorzuberufen, seine Schriften genau zu prüfen und zu untersuchen, ob er auch Menschen ärztlich zu behandeln berechtiget sey». Gemäss Nachforschungen hatte er sich fälschlicherweise als Menschenarzt ausgegeben, was die «Verweisung Vollmars aus unserm Kanton» nach sich

<sup>1</sup> Die in Kap. 3, Anm. 7 aufgeführten Medizinalorganisationen liegen auch diesem Kapitel zugrunde.

zog. Sämtliche Bezirke wurden angewiesen, selber dafür zu sorgen, dass Vollmar sich nicht mehr innerhalb ihrer Grenzen aufhalte. Damit war der Fall jedoch noch lange nicht abgeschlossen. Ende Dezember 1833 hielt sich Vollmar noch immer im Kanton Schwyz auf. Ein Kaspar Krieg, «Hufschmid von Lachen», hat sich für ihn verwendet und beim Polizeiamt gebeten, «es möchte der Thierarzt Vollmar, wenn er nur s. v. Vieh arzne, in Lachen geduldet werden». Seitens der Regierung war man sehr erstaunt ob der Unterstützung zugunsten Vollmars, blieb aber beim Beschluss diesen auszuweisen. Im September 1834 stellte man fest, dass der Weisung der Regierungskommission nicht entsprochen worden war, und Vollmar sich nach wie vor in unserer Gegend aufhielt. Zwar habe «die Central Polizey Direction hiefür [Ausweisung] die geeigneten Schritte gethan», aber beim Vollzug sei man auf Hindernisse gestossen, «welche die bedenklichsten Folgen nach sich ziehen dürften».

Hindernisse und Folgen sind nicht genauer umschrieben. Deutlich kommen jedoch die Schwierigkeiten zum Ausdruck, welche die Ausführung eines Beschlusses damals mit sich bringen konnte. Auch wenn eigens zu Handen der Medizinalpolizei Richtlinien festgelegt worden sind, wenn sich in jedem Bezirk kontrollierende Organe befanden, welche Aufsicht führen sollten über Leute wie Vollmar, und wenn zwischen Bezirksebene und kantonaler Ebene beratschlagt und informiert wurde, so konnte die erfolgreiche Ausweisung einer unbefugten Heilperson nicht garantiert werden.

Im November 1837 hatte sich gemäss den Dokumenten die Sachlage nicht verändert. Vielmehr als sich eine Lösung abzeichnete, spitzte sich die Sache zu. Vollmar hatte sich den Weisungen zu entziehen gewusst. Bei seinen ärztlichen Tätigkeiten wurde er immer kühner, was nicht ohne Folgen blieb. So wird anno 1837 berichtet, er habe bei «einem gewissen Andreas Schwab in Schübelbach, der nun gestorben, sich ärztliche Berufsausübung erlaubt». Auch «Paul Ronner in der Gemeinde Schübelbach starb unter der ärztlichen Behandlung des Thierarztes Vol[!]mar». Ausserdem «erfrechte sich erwähnter Vol[!]mar, einer Stube voll Leute an Paul Ronner selig, einem jungen Menschen (von ungefähr 20 Jahren) das öffentliche Schauspiel einer Sektion zu geben».

Vollmars Verhalten rief vor allem bei den Behörden und Ärzten Bestürzung hervor. Man sah in ihm nicht etwa den medizinisch Interessierten, sondern den «mit dem Menschenleben spielenden Bösewicht», der Sitte und Gesetz aufs grösste verletzte. Aufgrund von Vollmars Verhalten wandten sich einige Ärzte an das Bezirksamt March mit der Bitte, diesem Subjekt endlich das Handwerk zu legen. Darauf – am 27. Februar 1840 – erhielt der Polizeipräsident Michael Gangyner in Lachen den Bescheid, dass Vollmar

<sup>2</sup> BEZAM, B XII,  
10. 1 – 10. 11 (Fall Vollmar).

«zur Verantwortung und Bestrafung eingezogen werden sollte». (2) Mit diesem Beschluss endet die Berichterstattung in der Angelegenheit Stephan Vollmar. Es wird nicht klar, ob dieser zur Rechenschaft gezogen worden ist oder ob er – wie bereits sieben Jahre lang – der Bestrafung hat entgehen können.

Am Fall Vollmar wird exemplarisch deutlich, dass die Pfuscherei Ausmasse angenommen hatte, welche schwer in den Griff zu bekommen waren. Der Grund für Vollmars hartnäckigen Verbleib in der March ist aus den Quellen nicht ersichtlich. Der Einfluss und die Unterstützung der Pfuscher, Quacksalber und Scharlatane durch die Öffentlichkeit darf nicht unterschätzt werden. Offenbar genoss gerade Vollmar bei den Leuten (aufgrund seiner Volksnähe?) Sympathie und Anerkennung, und man wollte ihn nicht an die Polizei ausgeliefert sehen. Auch muss berücksichtigt werden, dass die Durchsetzung der Medizinalgesetze im Verlauf des 19. Jahrhunderts nicht immer mit gleicher Intensität verfolgt wurde. Dies trifft wohl speziell für die 1830er Jahre (politische Umbruchphase, Kantonstrennung) zu.

Neben der Pfuscherei gab es einen zweiten Bereich ungesetzmässigen Tuns, dem nicht beizukommen war: der verbotene Handel mit Arzneimitteln. Das «Verbot des Hausirens mit Medikamenten» war schon im Kantonsratsprotokoll vom 2. April 1812 (3) Thema. Auch in den Medizinalverordnungen wird jedes «Arzney geben» den nicht Befugten untersagt. Zu widerhandeln hatte eine angemessene Geldstrafe und die Beschlagnahmung der Waren zur Folge. Ein Georg Prosch (oder Prösch) war deswegen in Schwierigkeiten geraten. Er hausierte um 1850 in den Bezirken March und Höfe mit allerlei Heilmitteln. Unbefugterweise hatte der Amtsschreiber des Bezirksamtes Höfe diesem Prosch «ein Hausierpatent für Arzneiwaarenverkauf» ausgestellt. Um grösseres Unheil zu verhindern, sollte Prosch bei seiner Arbeit beobachtet und im «Entartungsfalle» sein Patent eingefordert werden. Scheinbar grundlos kam es zur Einziehung des Patentes und der Hausierwaren durch Bezirksarzt Gassmann. Prosch fühlte sich ungerecht behandelt und führte dagegen Beschwerde.

Die Beilegung des Streitfalles ist nicht uninteressant. Prosch bekam das ihm Zustehende zurück mit der Begründung, dass er nicht für den auf dem Amt geschehenen Irrtum verantwortlich gemacht werden könne. Vor Prosch wurde zwar das bezirksärztliche Handeln gerechtfertigt; doch der Regierungsrat des Kantons Schwyz schrieb an den Sanitätsrat, «dass auch Herr Dr. Gassmann nicht vollkommen rechtsförmlich gehandelt» habe, indem ihm als Bezirksarzt nur gerade «die Pflicht der Verzeigung» von Personen, die unerlaubt Arzneien verkauften, obliege und «das Recht der

## Gegen Brustkrankheiten.

Unterzeichnete mache Hebammen und Frauen aufmerksam auf meine Salbe und andere Heilmittel für die vielen Brustkrankheiten, als: **Milchfieber** der Kindbettterinen, — **Brustfistel** (ein flüssiges Geschwür auswendig auf der Brust) — **Brustleiter-Geschwür** (entspringt von Lungenentzündung oder von Seitenstich) — **Brustgeschwulst** (eine schwässige Aufschwelling der Brust) — **Brustverhärtung** oder Geschwulst — **Brustkrebs**, (eine sehr schmerzhafte Geschwulst).

Bestellungen sind franko zu machen. Die Mittel werden sammt Gebrauchsanweisungen auch per Post versandt.

J. G. Prosch aus Tyrol,  
dermalen in Reichenburg, Kanton Schwyz.

## Vertilgung der Würmer.

Man hört so viele Leute klagen über Würmer, namentlich Nestel- und Bandwürmer. Für die Vertilgung derselben beschreibe ein ausgezeichnetes Mittel, das Niemand schwächt und der Gesundheit nicht nachtheilig ist. In  $1\frac{1}{2}$  Tag ist der Wurm sammt dem Kopf fort.

Bestellungen sind franko zu machen. Das Mittel wird sammt Gebrauchsanweisung mit der Post versandt.

J. G. Prosch aus Tyrol,  
dermalen in Reichenburg, Kanton Schwyz.

*Hausierer Prosch preist seine Mittel an. Flugblatt vermutlich um 1870, STASZ, Akten 2. 11, 632.*

Konfiskation [Beschlagnahmung] von Waaren [sei demselben] nirgends eingeräumt». Der Bezirksarzt wurde also aufgrund seiner amtlichen Stellung seitens der Behörde unterstützt, war aber ohne Rücksprache mit den Vorgesetzten nicht befähigt, gesetzliche Schritte gegen jemanden einzuleiten.

Das Zusammenwirken von gesetzgebenden und vollziehenden Organen spielte sich nicht immer problemlos ab; im speziellen erwies sich die Kontrolle der ausgebildeten Ärzte (Bezirksärzte) über die Laienheilpersonen als nicht einfach. (Joh.) Georg Prosch bewarb sich später erneut um ein

Patent. Gemäss einer Meldung vom Bezirksamt der March wurde ihm am 4. Januar 1868 vom Kantonspolizeiamt «gegen die Gebühr von 10 fr 40 rp ein Patent ausgestellt zum Hausiren mit Gewürz, Kräuter, Tropfen u. Schleimbalsam u. dgl.».

Nicht allein der unbefugte Verkauf von Arzneien war verboten, auch deren Anpreisung war nicht gestattet. In den 1860er Jahren wurden Klagen aus verschiedenen Kantonen laut, man könne sich solchen marktschreierischen Tuns nicht mehr erwehren. Um die Flut der Inserate wirksam einzudämmen, sollten – so die Meinungen von Sanitätskommissionen auswärtiger Kantone (beispielsweise Luzern in einem Schreiben an den schwyzerischen Sanitätsrat vom 15. Mai 1864) – interkantonale Regelungen getroffen werden.

In Zeitungsinserten wurden nicht nur Heilmittel angepriesen, sondern auch (laien-)ärztliche Dienste. So erstattete am 8. Dezember 1878 der Arzt Arnold Diethelm an das Sanitätskollegium des Kantons Schwyz Meldung von einem Konrad Knobel-Züger, welcher seit vielen Jahren in Lachen als «Materialwaarenhändler» tätig sei und ein Ärgernis für die Ärzteschaft rundum darstelle. Die neueste Idee «dieses jeglicher Bildung entbehrenden Quaksalbers» sei es, sich «ungenirt in öffentlichen Blättern [Neue Zürcher Zeitung vom 7. Dezember 1878] als Ohrenarzt» auszugeben, obwohl «er von Ohrenheilkunde Nichts versteht». (4)

Parallel zu den mehr oder weniger erfolgreichen Bestrebungen zur Eindämmung der Pfuscherei und Scharlatanerie (zum Beispiel mittels Verzeigung) wurden die Zulassungsbedingungen zur wissenschaftlich orientierten Ärztepraxis erheblich verschärft.

<sup>4</sup> Die Dokumente zu den Fallbeispielen im Kap. 4.1. sind (ausser dem Fall Vollmar) zu finden in: STASZ, Akten 2.11, 632 (Hausierer Prosch, Schreiben gegen das Hausierunwesen); STASZ, Akten 2.11, 633/634 («Ohrenarzt» Knobel).



Inserat in der Neuen Zürcher Zeitung vom 7. Dezember 1878, Archiv NZZ, Zürich.

## **4.2. Prüfung und Patentierung**

In der Medizinalorganisation von 1813 wurde festgelegt, dass die Heilpersonen, die im Kanton Schwyz berufstätig sein wollten, eine Prüfung zu absolvieren hatten. «Ärzte, Wundärzte, Apotheker, Bader, Hebammen und Veterinär Ärzte» hatten sich ausnahmslos entsprechenden Testfragen zu stellen. Nach bestandener Prüfung wurde dem jeweiligen Kandidaten ein Patent ausgehändigt, das zur medizinischen Praxis im Kanton berechtigte.

Bezüglich solcher Prüfungen und Patente bestanden schon vor 1813 Bestimmungen. Überliefert sind beispielsweise zwei Schreiben des Medizinalkollegiums an den Schwyzer Landammann, die Kenntnis geben von einem Chirurgen Strehli in Lachen, der um 1812 «schon öfters zur Prüfung aufgefordert wurde, aber nie erschien». In einem weiteren Schreiben vom 21. April 1813 wird berichtet, dass «Chirurg Strehli aus Lachen sich heute von dem Collegio medico habe prüfen lassen». Strehli hatte die Prüfung mit Erfolg absolviert, und das Kollegium bat «die hohe Standes Commission um die Erlaubniss, demselben ein Patent ertheilen zu dürfen». Das Patent berechtigte Strehli auf dem Gebiet der Chirurgie tätig zu sein, wobei er keine grossen und schwierigen Operationen – wie beispielsweise eine Amputation – ausführen durfte.

Aus solchen – für den behandelten Zeitraum frühen – Quellen sind Vorformen einer Medizinalorganisation ersichtlich. Es macht allerdings den Anschein, dass die Regelungen vorab auf dem Papier bestanden, d.h. einem Chirurgen, der nicht zur Prüfung antrat, erwuchsen im Alltag kaum Schwierigkeiten. Die prägnanter formulierten Bestimmungen der Folgezeit waren ein Versuch, der bisherigen, largen Handhabung der Probleme im Medizinalwesen entgegenzuwirken.

### **Die Prüfung**

Für die Kandidaten bedeutete die Prüfung eine Art Eignungstest. Sie war nicht identisch mit dem Abschluss universitärer Studien oder entsprechender Lehrgänge. Solche setzte man vielmehr voraus. Die Hebammen aus dem Kanton Schwyz mussten die Hebammenunterrichtskurse, die beispielsweise in Zürich angeboten wurden, besucht und bestanden haben. Bei Barbara Züger aus Lachen stellte sich anno 1847 das Problem, dass sie das Empfehlungsschreiben (für die Kurse) vom Sanitätsrat noch nicht bekommen hatte und deswegen «riscirt nach Hause geschickt zu werden». Da aber «diese Jgfr. Züger schon lange einen besondern Hang

zu diesem Berufe» habe, und die Gemeinde «recht dringend einer weiblichen Hebamme» bedurfte, wurde der Sanitätsrat gebeten, das Schreiben möglichst schnell nachzuliefern. Wollte ein Kandidat zur Prüfung antreten, musste er sich also beim Sanitätsratspräsidenten melden und seine Ausweise beziehungsweise Zeugnisse abgeben, um überhaupt einen Termin zu erhalten. Die Prüfungen hatten je nach Beruf unterschiedlichen Charakter.

Melchior Diethelm aus Lachen meldete sich 1825 vorschriftsgemäss zur Prüfung an. In einem Schreiben aus dem gleichen Jahr an den Kantonslandammann verwendete sich ein Herr Schmid für Diethelm und bat, man möge diesem «durch die Kantonskanzley einen Bewilligungsschein, zur Fortsetzung seiner bereits begonnenen Praxis ausfertigen lassen». Man möchte auch die beigelegten Zeugnisse studieren, da Diethelm sobald als möglich die «erforderlichen Examina zu bestehen» wünsche. Diethelm praktizierte zwar bereits, hatte sich jedoch selber um die Prüfungsanmeldung bemüht. Beim obengenannten Strehli war dies nicht der Fall. Auch Severin Pfister in Tuggen hatte sich mehrfach um die Prüfung gedrückt. Im August 1849 erhielt Pfister vom Sanitätsrat die Aufforderung, in etwa acht Wochen zur Prüfung zu erscheinen. Pfister bat um Aufschub des Termins bis Dezember, weil ihm die Zeit fehle, «die auf eine solche Prüfung gewiss nothwendige Repetition vorzunehmen» und bemerkte, dass er sich bis dahin soviel wie möglich von der Ausübung des ärztlichen Berufs zurückziehen wolle. Im Dezember schrieb Pfister abermals an den Sanitätsrat. Es sei ihm unmöglich gewesen zu repeterieren, und er werde im Januar auf einige Zeit verreisen, um sich dem Lernen zu widmen. Im ersten Halbjahr 1850 hatte das Bezirksamt der March Pfister des öfters vorgeladen. Jener war nie erschienen, entschuldigte sich «mit Unwohlsein u. belegte diese Angabe mit einem Attestat» oder liess ausrichten, dass er verreist sei. Als Antwort darauf schrieb der Regierungsrat an den Sanitätsrat, er hätte «dem Bezirksammannt March die Weisung ertheilt, gegen Hrn. Pfister sofort strafrechtlich einzuschreiten, sobald er wieder zurückgekehrt sein werde».

Es stellt sich im weitern die Frage nach den Anforderungen und dem Verlauf der Prüfungen. In der Medizinalorganisation von 1848 finden wir detaillierte Angaben. Ein angehender Arzt im Kanton Schwyz hatte die Prüfung in «Arzneikunde, Wundarzneikunde und Geburtshilfe» abzulegen, d.h. er hatte Fragen aus den Fächern Anatomie, Physiologie, Chemie, Pathologie und Therapie, Materia medica, Pharmakologie, medizinische Botanik, Chirurgie (mit Operations- und Verbandlehre), Geburtshilfe und Gerichtliche und Staatsarzneikunde zu beantworten. Die Prüfung bestand aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der Kandi-

dat hatte zu Fragen aus den einzelnen Fachgebieten Stellung zu nehmen. Bei nicht bestandenem Test war dem Prüfling eine zweite Chance einzuräumen.

Die Prüfungen der anderen Medizinalberufe, hauptsächlich die der Tierärzte und Apotheker, wurden in ähnlichem Stil durchgeführt, nur dass die Fragen sich auf spezifischere Fächer bezogen. Der Tierarzt musste sich vor allem im zoologischen Bereich auskennen (Anatomie, Zoophysiologie, Tierchirurgie, Viehgeburtshilfe usw.), während beim Apotheker das Wissen um die theoretische und praktische Chemie über die Mineralogie und Botanik bis hin zur Pharmakologie, Toxikologie und Rezeptierkunst eine Rolle spielte. Die Hebamme hatte bei normalem und abnormalem Verlauf einer Schwangerschaft und einer Geburt sowie über dabei zu leistende Hilfe Bescheid zu wissen. Die Bader waren vom Bezirksarzt (mit Meldung an den Sanitätsrat) auf ihre Eignung zu prüfen. Die Examen der Hebammen und namentlich der Bader fielen in einem einfacheren Rahmen aus. Die Bestimmungen waren in bisherigen Verordnungen nicht derart detailliert aufgeführt und erfuhren mit den Jahren Ergänzungen und Anpassungen (zum Beispiel mit dem Reglement für die Prüfungskommission des Sanitätsrats vom 17. Oktober 1849 usw.).

## Die Prüfungskommission

Geprüft wurden die Kandidaten durch die eigens dafür gewählte Kommission. Anfänglich war das der Sanitätsrat, mit der Zeit konnte die Prüfungskommission aus dem Sanitätsrat und/oder aus zugezogenen Fachleuten bestehen. Die Kommission wurde von einem Präsidenten geleitet. Bei der Prüfung von Tierärzten oder Apothekern war wenn nötig ein Sachkundiger beizuziehen. Interessierte, bereits patentierte Ärzte hatten freien Zutritt zu den Prüfungen. Die Mitglieder der Prüfungskommission waren je für einen oder mehrere Fachbereiche zuständig. Sie stellten selber die Fragen zusammen, korrigierten die eingegangenen Antworten und bewerteten diese. Danach diskutierte das Gremium die Teilergebnisse und errechnete eine Gesamtnote, welche dem Sanitätsrat mitgeteilt wurde.

Einige Prüfungsarbeiten sind erhalten geblieben. So auch jene des angehenden Arztes Arnold Diethelm aus Lachen. Im Oktober 1851 stellte er sich den Prüfungsfragen. Auf rund 20 umfangreichen Seiten schrieb Arnold Diethelm seine Antworten nieder. Aus dem darüber erstellten Gutachten geht hervor, dass die Prüfungskommission nach beendigter schriftlicher und mündlicher Prüfung beschloss, Arnold Diethelm «dem Sanitätsrath zur Patentirung zu empfehlen u. zwar demselben die 2te Note zu ertheilen».

1851 Oct 7  
Taylorville Brick  
S. C. S.

1881 Oct 17  
Safflower Brassica  
Safflower

Right side of bridge at  
old location. Built by  
James O'Neil & Son Aug.  
1861.

1881 23 Oct. 1881. W. H. Miller

## Anatomical Diagnosis

Sagol. I. Preparation in methionine  
Glycinate a. the other P. S. go

## Kantonale Prüfung des Arnold Diethelm aus dem Jahr 1851.

**Links:** Fragen der mündlichen Prüfung und Gutachten, in dem Diethelm zur Patentierung vorgeschlagen wird.

Rechts: Ausschnitt aus Diethelms schriftlich abgelegter Prüfung.

Rechtsanwaltskanzlei des B  
STASZ, Akten 2, 11, 635.

## Die Patentierung

Die Voraussetzung für ein Patent, das zur Ausübung eines Heilberufs im Kanton Schwyz berechtigte, war also das erfolgreiche Absolvieren der nötigen Prüfungen, d.h. des fachlichen Examens und des kantonalen Eignungstests. Nach Erfüllung der Vorbedingungen kam es zur Ausstellung der Patente. Darin wurde festgelegt, zu welcher Art Berufspraxis der Patentinhaber berechtigt war. Es sei hier an den Chirurgen Strehli erinnert, der zwar als Chirurg tätig sein konnte, ohne aber schwierige Operationen durchführen zu dürfen. Viel später – 1886 - bekam ein Herr Gustav Oetiker von Lachen das Patent für die «Ausübung der Zahntechnik», wobei definiert wird, dass in seinen Bereich das Zahnziehen, das Zahneinsetzen, die Verfertigung künstlicher Gebisse und die «Plombage» falle. Übertrat eine patentierte Person ihre Befugnisse, setzte sie ihr Patent aufs Spiel. Dieses konnte

gemäss Verordnung von 1848 entzogen werden, «wenn der Patentirte durch Pflichtverletzung, physische oder moralische Unfähigkeit zu einer solchen Massnahme Veranlassung» gab.

Ursprünglich lag die Patentierung mit Ausnahme jener der Bader beim Sanitätsrat. In der Verordnung von 1878, nach der Auflösung des ehemaligen Sanitätsrats, gab es eine Neuverteilung der Kompetenzen. Der Regierungsrat übernahm die Patentierung der Ärzte, Tierärzte, Apotheker und Hebammen. Das Sanitätskollegium erteilte den Spezialärzten (zum Beispiel Zahn- oder Ohrenärzte) das Patent. Weiterhin erhielten die Bader wie auch die umherziehenden Heiler (Bandagisten, Kräuter- und Teeverkäufer etc.) ihre Bewilligungen vom Bezirksarzt.

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts erfolgte gleichzeitig mit dem Erhalt eines Patentes die Vereidigung des Besitzers oder der Besitzerin. Der zu leistende Eid beinhaltete zusammengefasst die Versprechen, gemäss den Medizinalgesetzen zu handeln, nicht aus Eigennutz, sondern im Sinne der Patientenschaft zu praktizieren und nur im patentierten Wirkungskreis medizinische Behandlungen vorzunehmen.

Die Prüfung sowie die Patentierung mussten vom Prüfling bezahlt werden. In den Medizinalverordnungen von 1839 und 1848 waren folgende Tarife festgesetzt: 16 Franken für die Prüfung eines Kandidaten der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe und für die Prüfung eines Apothekers und noch einmal 16 Franken für die entsprechenden Patente. Dagegen kosteten die Prüfung und das Patent eines Tierarztes je 8 Franken. Die Prüfung der Hebamme war unentgeltlich. Das Geld war in die Medizinkasse zu bezahlen. (5)

Bei anerkannten und patentierten Ärzten, Wundärzten etc. aus andern Kantonen, die sich im Kanton Schwyz niederlassen und da praktizieren wollten, konnte der Sanitätsrat ohne Prüfung ein Patent ausstellen oder aber, wenn er sich dazu veranlasst sah, diese zu einem Examen aufbieten. Auch herumreisende Spezialärzte wie «Augenärzte, Zahnärzte, Hühneraugenoperatoren» mussten sich beim Sanitätsrat oder beim Bezirksarzt (je nachdem ob sie den ganzen Kanton oder einen Bezirk bereisten) um eine Bewilligung bemühen, welche sie dem Bezirksamman oder dem Gemeindepräsidenten des jeweiligen Aufenthaltortes vorzuweisen hatten.

Erst in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde die Frage der Patentierung mit dem «Konkordat über Freizügigkeit des schweizerischen Medizinalpersonals» (1867) über die Kantonsgrenze hinaus geregelt. Die Kantone Zürich, Bern, Schwyz, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell (AR), St. Gallen und Thurgau hatten beschlossen, «zur Hebung der Arzneiwissenschaften beizutragen und die Ausübung der

<sup>5</sup> Die Dokumente zu den Fallbeispielen im Kap. 4.2. sind zu finden in: STASZ, Akten 1, 137/138 (Chirurg Strehli, Hebamme Züger, Prüfungskandidat M. Diethelm); STASZ, Akten 2. 11, 632 (Prüfungskandidat Pfister, Prüfungsarbeit A. Diethelm); STASZ, Akten 2. 3, 201 (Zahnarzt Oetiker).

medizinischen Berufsarten im Interesse der Ausübenden wie des Publikums zu ordnen, namentlich auch den erstern die Vortheile der durch die Bundesverfassung gewährleisteten freien Niederlassung und Gewerbsbetreibung so weit als möglich zuzuwenden». Es wurde eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet, bei der sich die Kandidaten zum Examen anmelden konnten. Die Prüfungsanforderungen durften dabei «nicht geringer sein als diejenigen, die bei Abschluss des Konkordats in irgend einem der konkordirenden Kantone kraft kantonaler Geseze oder Verordnungen» bestanden. Nach erfolgreicher Prüfung wurde ein Patent ausgehändigt, das zur Berufsausübung in allen dem Konkordat angeschlossenen Kantonen berechtigte.

Bemühungen um interkantonale Zusammenarbeit verstärkten sich im Laufe des 19. Jahrhunderts nicht nur im Bereich Prüfung und Patentierung, auch bei der Kontrolle über die Pfuscherei sowie bezüglich der Seuchenbekämpfung und Krankenpflege werden diese Tendenzen ersichtlich.

## Systematische Uebersicht der Todesursachen.

<b>Todtgeboren.</b>	
Sprung	nicht lebensfähige Früchtebabies (Früchtabies). Lebensfähig nahrbar bei Geburt (asphykt, etc.) geboren. Totig trotz der Geburt geboren (totgeb.).
Gestorben.	
I. Classe. <b>Adynamia. Lebensfähig.</b>	(mit Gewicht von Cystos, Atroctase, ausgetrockneten Blasenstöcken u.).
II. Classe. <b>Mazaxia seccula. Altersschwäche.</b>	
III. Classe. <b>Mors violenta. Gewaltfaher Tod.</b>	a) Suicidium. Selbstmord. b) Homicidium. Mord und Tothilfe. c) Mort accidentalis. Zufälliger Tod. (folgender Tod) (älter entweder Tod.)
	Todung. Tod in Folge von Operation.
IV. Classe. <b>Mors ex morbo. Tod durch Krankheit.</b>	
A. Krankheiten des Darmkanalsystems.	
Angina tonsillaris. Halsschwellung. Ascaris. Wurmvergiftung. Atrophy hepatis acut. Acute gelbe Leberatrophie. Carcinoma hepatis. Leberkrebs. - linguus. Zungenkrebs. - oesophageus. Speiseröhrenkrebs. - omentum. Krebs des Magens. - pancreatis. Krebs der Pankreasdrüse. - peritonei. Krebs des Bauchfells. - recti. Krebs des Darmkanals. - retroperitoneale. Rücksackdrüsencrebs. - ventriculi. Magenkreb.	
Cataractus intestinalis chron. Krem. Darmkatarrh. Cholelithiasis. Gallensteinkrankheit. Cholera nostras. Brechdurchfall. Cirrhosis hepatis. Leberverfärbung. Degeneratio hepatis amyloid. Amyloidose der Leber. Kohinoecosis hepatis. Blasenwurm der Leber. Fistula recto-vaginal ex hernia. Fistel nach Brust- eisenschnauze. Gastro-enteritis acut. et chron. infantum. Kinder- krankheit. Hæmatomatis. Blutdrüsen. Hæmolymphatis. Blutdrüsenkrankheit. Hepatitis suppurativa. Leberkatarrh. Hernia incarcerated. Verkeilungskrankheit. Icterus gravis. Gelbe Sehne. Internus neonatorum. Schleim der Neugeborenen. Internus uterinus. Uterus. Malena neonatorum. Schmerzhafte der Neugeborenen. Morbus ventricularis. chron. chronische Magenkrankheit (gewisser Diagnose vorbehalt).	
Palatum osseum. Nagelhorn. Gauklerkrankheit. Parotitis. Wundbrand. Peritonitis. Bandfadenkrankheit. Peritonitis. tubercularis. Tuberkulose Bandfadenkrankheit. Perityphlitis. Milzdrüsenerkrankung. Reittirus intestinalis. Krebs weichsauriger Unterleib- eingeweide. Stomachitis. Magenblähung. Tabes mesenterica. Darmdrüsenerkrankung. Uterus ventriculi. Magenkreb.	
B. Krankheiten der Atemorgane.	
Bronchiectasia. Bronchienverzerrung. Bronchitis catarrhalis (acut et chron.). Entzündung der Brustdrüsen. Bronchitis crouposa. Bronchialcroup. Coryza infantum. Schnupfen der Säuglinge. Diphtheritis faucium et laryngis. Rachenbrand. Emphysema pulmonum. Volumenvergrößerung. Empyema. Sickerblut. Gangraena pulmonum. Gangrän. Hæmorragia pulmonum. Blutabsonderung. Hydrothorax. Wasserdurchsetzung. Influenza. Grippe. Laryngitis catarrhalis. Rechtspfeilkrebs. Laryngitis crouposa. Croup. Oedema glottidis. Ödem der Stimmlippe. Oedema pulmonis. Acute. Blutabsonderung. Perichondritis laryngea. Rachenbrandkrankheit. Pertussis. Krughuhn.	
Vorstehende Uebersicht wird für den Kt. Schwyz obligatorisch erklärt und in Extraabzügen den praktizierenden Aerzten und Civilstandesbeamten zugestellt.	
Schwyz, den 5. April 1878.	
	Im Namen des Regierungsrathes, Der Landammann : <b>Kümin.</b> Der Kanzleidirektor : <b>Kalle.</b>

**Anhaltspunkte bezüglich verschiedener Krankheiten bietet die Übersicht  
der Todesursachen im Kanton Schwyz aus dem Jahr 1878. STASZ, Akten  
2. 3. 201.**